

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021**

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Röderweg 10

01609 Gröditz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Grundsätzliche Feststellungen.....	3
B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen.....	5
B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB.....	5
B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen.....	5
C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	9
D.I.2 Jahresabschluss.....	10
D.I.3 Lagebericht.....	11
D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	12
D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.....	12
D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
D.III.1 Vermögenslage (Bilanz).....	13
D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	17
D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	18
E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	20
E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	20
F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	21

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 1 zum Anhang
Anlagennachweis für Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 2 zum Anhang
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (Sparte Abwasser)
- Anlage 3 zum Anhang
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (Sparte Bauhof)
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anlage 5 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 6 Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Jahr 2021
- Besonderen Auftragsbedingungen vom 30. Juni 2018
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017
-

A Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Gröditz, Herr Jochen Reinicke, hat uns mit Schreiben vom 5. Januar 2022 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 des

Eigenbetriebes Abwasser Gröditz, Gröditz

(im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ genannt)

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Den Auftrag haben wir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 21. März 2022 angenommen. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2017 zugrunde, auf dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 I S. 1 HGB).

Wir bestätigen gemäß § 321 IVa HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Stadt Gröditz. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 SächsEigBVO. Der Eigenbetrieb hat gemäß § 31 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB zu bilanzieren.

Der Eigenbetrieb ist keine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff. HGB. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Prüfung, der Prüfungsbericht ist daher gem. IDW PS 450 n.F. an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 I HGrG zu beachten. Die Prüfung nach § 53 HGrG stellen wir in einem über den gesetzlichen Berichtsinhalt hinausgehenden Erläuterungsteil (Anlage 6) dar.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Darüber hinaus fanden die Prüfungshinweise IDW PH 9.400.3 (Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben) und IDW PH 9.450.1 (Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen) Anwendung.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter, Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Die rechtlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch in Anlage 5 dargestellt.

Rechtliche Bindung entfalten nur unsere im Original unterzeichneten Berichte in Papierform.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlagen beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen vom 30. Juni 2018“ und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B Grundsätzliche Feststellungen

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Eigenbetriebsleiter Herr Heiko Brabetz hat im Lagebericht (Anlage 4), im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und insbesondere in der Unternehmensplanung für das Jahr 2022 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 I S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht kommunaler Eigenbetriebe enthält ergänzend zu den Angaben nach § 289 HGB die weiteren in § 30 SächsEigBVO genannten Angaben.

Der Eigenbetriebsleiter stellt im Lagebericht den Geschäftsverlauf des Jahres 2021 und die voraussichtliche künftige Entwicklung dar. Dabei wird insbesondere auf folgende Sachverhalte verwiesen:

- Im Geschäftsjahr wurde die Baumaßnahme „Kurze Straße“ vorbereitet.
- Durch die beiden Sparten (Abwasser und Bauhof) konnten im Bereich Technik und Bereitschaftsdienst Synergieeffekte erzielt werden.
- Der Anschlussgrad beträgt 98 %, was zu einer Auslastung der Kläranlage in Bezug auf die projektierte Leistungsfähigkeit von 85 % führt.
- Gegenüber dem Jahr 2020 war eine Zunahme der beseitigten Abwassermenge auf 33,1 Tm³ zu verzeichnen.
- Die Umsatzerlöse einschließlich der verrechneten Kostenüberdeckung betragen in der Sparte Abwasser T€ 1.414,1 und der Sparte Bauhof T€ 913,5.
- Das Eigenkapital hat bedingt durch den Jahresüberschuss (T€ 265,6) gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Das Eigenkapital beträgt T€ 11.523,0 und somit 58,4 % des Gesamtkapitals.
- Der Eigenbetrieb plant langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis.
- Die Überleitung der kaufmännischen Betriebsführung von der Wasserversorgung Riesa-Großenhain auf die Stadt Gröditz konnte im Berichtsjahr vollzogen werden.
- Problematisch bleibt weiterhin die stetige Kostenunterdeckung bei den Einleitentgelten gegenüber Dritten, dennoch tragen diese Gebühren zur Fixkostendeckung bei.

- Die drastische Kostensteigerung bei der Klärschlamm Entsorgung wird auch zukünftig die Gebühren erheblich belasten.
- Risiken sieht der Eigenbetriebsleiter weiterhin im hohen Altersdurchschnitt des Personals und dem damit verbundenen Ausfallrisiko sowie dem Sparverhalten der Bürger in Verbindung mit der demografischen Entwicklung.
- Risiken bestehen weiterhin bei der Kanalbaumaßnahme Nauwalde, hier macht die Baufirma Nachträge in Höhe von T€ 400,6 gerichtlich geltend.
- Aus der Coronapandemie ergeben sich für den Eigenbetriebsleiter neben den Risiken auch Chancen im Bereich Hygienemaßnahmen und Digitalisierung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die durch die Eingemeindung der Gemeinde Nauwalde zur Stadt Gröditz notwendigen Kanalbaumaßnahmen wurden umgesetzt. Hinsichtlich der Diskrepanzen bei der Abrechnung der Baumaßnahme wird derzeit mit der Baufirma nach einer Lösung gesucht, die Risiken sind durch Rückstellungen abgedeckt. Eine kurzfristige Entscheidung ist nicht zu erwarten.

Die Sparte Bauhof arbeitet kostendeckend. Das diesjährige Jahresergebnis wurde durch einen hohen Krankenstand negativ beeinflusst.

Der Eigenbetriebsleiter weist weiterhin auf die Risiken im Bereich Personal der beiden Sparten hin. Auch in 2022 sind längere Krankheitsfälle zu verzeichnen, welche wiederum das Jahresergebnis negativ beeinflussen werden.

Unsere Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen

Im Geschäftsjahr liegen keine wichtigen Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen im Eigenbetrieb vor.

Im Übrigen verweisen wir auf die in der Anlage 5 tabellarisch dargestellten rechtlichen Verhältnisse.

B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB

B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen

Nach § 321 I S. 3 HGB haben wir auch über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Der Eigenbetrieb soll gemäß § 10 der Satzung ein System zur Erkennung von Risiken (§ 23 III SächsEigBVO) einrichten und diese in einem Risikohandbuch dokumentieren. Eine explizite Dokumentation in einem Risikohandbuch erfolgte bisher nicht. Zur Überwachung von Risiken bestehen zurzeit nur Arbeitsanweisungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir darüber hinaus keine berichtspflichtigen Tatsachen i.S.d. § 321 I S. 3 HGB festgestellt.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Nach § 32 II SächsEigBVO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 I Nr. 2 HGrG darzustellen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Eigenbetrieb vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 30. Mai bis 3. Juni 2022 im Rathaus der Stadt Gröditz und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. Juni 2021 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Er wurde in der Stadtratssitzung vom 28. September 2021 unverändert festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 sowie des Lageberichtes 2020 auf der Internetseite der Stadt Gröditz. Der Jahresabschluss lag in der Zeit vom 20. bis 28. Oktober 2021 im Verwaltungsgebäude des Eigenbetriebes öffentlich aus.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Eigenbetrieb bzw. den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Betriebsführers bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Eigenbetriebsleiter in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Ge-

sichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 30 SächsEigBVO erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken im Bereich der Abwasserentsorgung und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus eigenen prüferischen Erfahrungen, Gesprächen mit dem Betriebsleiter und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten bekannt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der mit dem Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten aus Investitionszuschüssen,
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Kreditverträge und Kontoauszüge eingesehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und Werthaltigkeit geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit dem Aufbau und Funktionsfähigkeit des Forderungsmanagements auseinandergesetzt.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und der vorgelegten Verträge geprüft.

Die Prüfung der Rückstellungen richtete sich auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen erkennbaren Risiken und deren Bewertung sowie die zutreffende Darstellung von Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen richtete sich – ausgehend von der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Fremdleistungs- und Rechnungseingangserfassung – auf die vollständige und zutreffende Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

Die Prüfung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen erfolgte prüffeldbezogen zu den korrespondierenden Bilanzposten sowie durch Plausibilitätsprüfungen und die Einsichtnahme in bestehende Verträge und andere Belege.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wurde 2021 zur Stadt Gröditz überführt und dort wird das System der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, genutzt. Die Buchführung des Eigenbetriebes beinhaltet die Erfassung und Buchung der Primärbelege und -daten der Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbücher Anlagevermögen, Debitorenbuchhaltung für Anschlussbeiträge und Gebühren sowie Kreditoren. Die Buchhaltung entspricht den Anforderungen der §§ 89 III SächsGemO und 38 GemHVO.

Gemäß Zulassungsurkunde der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 27. Dezember 2012 ist diese Software für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 II SächsGemO zugelassen. Von der ordnungsgemäßen Überleitung haben wir uns überzeugt.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Im Berichtszeitraum sind keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen vorgenommen worden.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

D.I.2 Jahresabschluss

Gemäß § 11 der Satzung finden die für Rechnungslegung von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Der Eigenbetrieb hat gemäß 31 I SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB geltenden Vorschriften zu bilanzieren. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde unter Berücksichtigung des Eigenbetriebsrechts und der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 II, III HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 275 II HGB, 31 I SächsEigBVO aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

D.I.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach §§ 289 II HGB, 30 SächsEigBVO sowie § 11 der Satzung vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 II HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D III.

D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2021 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020, die Bilanzidentität ist daher grundsätzlich gewahrt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse gem. § 252 I Nr. 2 HGB).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet. Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet.

Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden über die Nutzungsdauer geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt linear. Dabei wird für die Abwassernetze, die den überwiegenden Teil des Anlagevermögens darstellen, eine Nutzungsdauer von 80 bzw. 50 Jahren angenommen. Je nach Alter der Anlagen bei Gründung des Eigenbetriebes erfolgt die Abschreibung zum Teil auch über einen kürzeren Zeitraum.

Die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG (Abwasserbeiträge) wurden gemäß Übergangsregelung zu § 17 (Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aus dem bisherigen Sonderposten in die Kapitalrücklage umgegliedert. Der Erlass neuer Bescheide bzw. mögliche Wertberichtigungen werden entsprechend gegen die Position Kapitalrücklage verbucht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2021		Veränderung		31.12.2020		31.12.2019	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen								
<u>Anlagevermögen</u>								
1. immaterielle Vermögensgegenstände	1,2	0,0	-1,0	-45,5	2,2	0,0	3,5	0,0
2. Sachanlagen	16.935,8	85,9	-394,8	-2,3	17.330,6	86,5	18.146,2	95,5
Zwischensumme Anlagevermögen	<u>16.937,0</u>	<u>85,9</u>	<u>-395,8</u>	<u>-2,3</u>	<u>17.332,8</u>	<u>86,5</u>	<u>18.149,7</u>	<u>95,5</u>
Zwischensumme mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	<u>16.937,0</u>	<u>85,9</u>	<u>-395,8</u>	<u>-2,3</u>	<u>17.332,8</u>	<u>86,5</u>	<u>18.149,7</u>	<u>95,5</u>
kurzfristig gebundenes Vermögen								
<u>Umlaufvermögen</u>								
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	113,0	0,6	35,8	46,4	77,2	0,4	115,6	0,6
b) Forderungen gegen die Stadt Gröditz	229,5	1,2	10,1	4,6	219,4	1,1	211,6	1,1
c) sonstige Vermögensgegenstände	59,5	0,3	57,8	3.400,0	1,7	0,0	1,6	0,0
2. liquide Mittel	2.367,5	12,0	-33,6	-1,4	2.401,1	12,0	516,7	2,7
Zwischensumme Umlaufvermögen	<u>2.769,5</u>	<u>14,0</u>	<u>70,1</u>	<u>2,6</u>	<u>2.699,4</u>	<u>13,5</u>	<u>845,5</u>	<u>4,4</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	7,8	0,0	1,1	16,4	6,7	0,0	6,8	0,0
Gesamtvermögen	<u>19.714,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-324,6</u>	<u>-1,6</u>	<u>20.038,9</u>	<u>100,0</u>	<u>19.002,0</u>	<u>100,0</u>

Das Gesamtvermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 324,6 auf T€ 19.714,3 abgenommen. Das Anlagevermögen umfasst dabei zum Bilanzstichtag 85,9 % (Vj. 86,5 %) des Gesamtvermögens des Eigenbetriebes.

Das Sachanlagevermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 394,8 abgenommen. Die Investitionen betragen im Berichtsjahr T€ 104,6. Den Investitionen stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 454,3 gegenüber. Die Investitionen betreffen die Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 55,0) sowie die Anlagen im Bau (T€ 49,5).

Das kurzfristig gebundene Vermögen nahm im Berichtsjahr um T€ 70,1 zu. Die Zunahme beruht im Wesentlichen auf dem Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Vermögensgegenstände.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen und Abrechnungen aus dem Abwasserbereich.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Gröditz betreffen Forderungen aus Straßentwässerungsgebühren und Abrechnungen der Leistungen des Bauhofes.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen an die Straßen- und Tiefbau Arzberg GmbH (T€ 46,1) aus einem abgeschlossenen Gerichtsverfahren.

Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 2.367,5. Hinsichtlich der Veränderung verweisen wir auf unsere Darstellung in der Kapitalflussrechnung.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite der mittel- und langfristigen (Fälligkeit größer als 1 Jahr) bzw. der kurzfristigen Verfügbarkeit (bis 1 Jahr) zugeordnet.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2021		Veränderung		31.12.2020		31.12.2019	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Mittel- und langfristiges Kapital								
<u>Eigenkapital</u>								
1. gezeichnetes Kapital	10,2	0,1	0,0	0,0	10,2	0,1	10,2	0,1
2. Kapitalrücklagen	9.352,4	47,4	0,0	0,0	9.352,4	46,7	9.324,0	49,1
3. Gewinnrücklagen	85,8	0,4	0,0	0,0	85,8	0,4	85,8	0,5
4. Gewinn-/ Verlustvortrag	1.809,0	9,2	82,8	4,8	1.726,2	8,6	1.782,7	9,4
5. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	180,6	1,0	97,8	118,1	82,8	0,5	-56,4	-0,3
Zwischensumme	<u>11.438,0</u>	<u>58,0</u>	<u>180,6</u>	<u>1,6</u>	<u>11.257,4</u>	<u>56,2</u>	<u>11.146,3</u>	<u>58,7</u>
<u>Fremdkapital</u>								
1. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen	4.413,9	22,4	-6,9	-0,2	4.420,8	22,1	4.430,6	23,3
2. Rückstellungen sonstige Rückstellungen	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	3,0	0,0
3. Verbindlichkeiten a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ>1 Jahr)	3.209,0	16,3	-256,4	-7,4	3.465,4	17,3	1.992,0	10,5
Zwischensumme	<u>7.625,9</u>	<u>38,7</u>	<u>-263,3</u>	<u>-3,3</u>	<u>7.889,2</u>	<u>39,4</u>	<u>6.425,6</u>	<u>33,8</u>
Zwischensumme mittel- und langfristiges Kapital	<u>19.063,9</u>	<u>96,7</u>	<u>-82,7</u>	<u>-0,4</u>	<u>19.146,6</u>	<u>95,5</u>	<u>17.571,9</u>	<u>92,5</u>
kurzfristiges Kapital								
<u>Fremdkapital</u>								
1. Rückstellungen sonstige Rückstellungen	258,4	1,3	1,7	0,7	256,7	1,3	720,0	3,8
2. Verbindlichkeiten a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ<1 Jahr)	214,2	1,1	42,1	24,5	172,1	0,9	174,4	0,9
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41,6	0,2	-42,8	-50,7	84,4	0,4	61,6	0,3
c) sonstige Verbindlichkeiten	136,2	0,8	-243,0	-64,1	379,2	2,0	474,1	2,6
Zwischensumme kurzfristiges Kapital	<u>650,4</u>	<u>3,3</u>	<u>-242,0</u>	<u>-27,1</u>	<u>892,4</u>	<u>4,5</u>	<u>1.430,1</u>	<u>7,6</u>
Gesamtkapital	<u>19.714,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-324,7</u>	<u>-1,6</u>	<u>20.039,0</u>	<u>100,0</u>	<u>19.002,0</u>	<u>100,0</u>

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 11.438,0. Die Veränderung zum Vorjahr beruht auf dem Jahresergebnis 2021 und neuen Anschlussbeiträgen. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 58,0 % (Vj. 56,2 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital ergibt sich ein Eigenkapital von insgesamt T€ 15.851,9, dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 80,4 %.

Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten Fördermittel des Freistaates Sachsen zum Bau der Abwasseranlagen und mit Investitionen verrechnete Abwasserabgaben. Die Fördermittel werden analog zur Nutzungsdauer der bilanzierten Abwasseranlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die kurzfristigen Rückstellungen haben im Geschäftsjahr um T€ 1,7 auf T€ 258,4 zugenommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben im Berichtsjahr um T€ 214,3 auf T€ 3.423,2 abgenommen. Die Veränderung ergibt sich aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 41,6 und sind kurzfristig zur Zahlung fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr von T€ 379,2 auf T€ 136,2 abgenommen. Der Rückgang basiert im Wesentlichen auf der Umgliederung der Verbindlichkeiten für Abwasserabgaben in den Sonderposten in Höhe von T€ 184,5 und der Auflösung der Verbindlichkeit aus der Kostenüberdeckung für die Sparte Abwasser in Höhe von T€ 60,5.

Die Analyse der Vermögenslage macht deutlich, dass der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag solide finanziert ist. Das Anlagevermögen ist vollständig durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Auf die Darstellung von Kennzahlen wird an dieser Stelle verzichtet.

D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechenden Vorjahresausweisen erstellt.

	2021		2020	
	T€	T€	T€	T€
Kapitalflussrechnung				
Laufende Geschäftstätigkeit				
Jahresüberschuss		180,6		82,8
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		454,3		437,3
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen		1,7		59,9
- Auflösung Sonderposten		-106,8		-105,4
-/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (saldiert)		-1,3		0,0
-/+ Zunahme/ Abnahme				
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-35,8		38,4	
der Forderungen gegen der Stadt Gröditz	-10,1		-7,8	
der sonstigen Vermögensgegenstände	-57,8		-0,1	
des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	-1,1	-104,8	0,1	30,6
+/- Zunahme/ Abnahme				
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-42,8		22,8	
der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Gröditz	0,0		0,0	
sonstige Verbindlichkeiten	-243,0	-285,8	-94,9	-72,1
+/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge		25,3		25,1
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		163,2		458,2
Investitionstätigkeit				
+ Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens		1,3		1,5
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		-58,5		-145,3
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-57,2		-143,8
Finanzierungstätigkeit				
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten		0,0		1.653,5
- Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten		-214,3		-182,4
- gezahlte Zinsen		-25,3		-25,1
+/- Zunahme/ Abnahme von empfangen Ertragszuschüssen		100,0		95,6
+/- Zuführung/ Auflösung Rücklage		0,0		28,4
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-139,6		1.570,0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-33,6		1.884,4
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds				
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode				
flüssige Mittel	2.401,1		516,7	
		2.401,1		516,7
Finanzmittelbestand am Ende der Periode				
flüssige Mittel	2.367,5		2.401,1	
		2.367,5		2.401,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-33,6		1.884,4

Der Finanzmittelfonds definiert sich neben dem Kassenbestand aus den bei der Sparkasse Meißen (T€ 2.161,8), der DKB Deutsche Kreditbank AG (T€ 108,5) und der HypoVereinsbank (T€99,9) geführten Girokonten. Die Struktur der Cashflow-Darstellung wurde den besonderen Bedingungen des Eigenbetriebs angepasst.

D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Hinsichtlich einer direkten Gegenüberstellung der Sparten verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang.

	31.12.2021		Veränderung		31.12.2020	
	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	2.354,6	100,0%	102,7	4,6	2.251,9	100,0%
betriebliche Gesamtleistung	2.354,6	100,0%	102,7	4,6	2.251,9	100,0%
2. Materialaufwand	630,1	26,8%	35,8	6,0	594,3	26,4%
Rohrertrag	1.724,5	73,2%	66,9	4,0	1.657,6	73,6%
3. sonstige betriebliche Erträge	120,8	5,0%	28,3	30,6	92,5	4,1%
4. Personalaufwand	926,8	39,4%	11,1	1,2	915,7	40,7%
5. Abschreibungen	454,3	19,3%	17,0	3,9	437,3	19,4%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	253,5	10,7%	-31,7	-11,1	285,2	12,7%
7. betriebliche Steuern	4,8	0,2%	0,8	20,0	4,0	0,2%
Betriebsaufwand	1.639,4	69,5%	-2,8	-0,2	1.642,2	72,9%
Betriebsergebnis	205,9	8,7%	98,0	90,8	107,9	4,8%
8. Finanzerträge	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%
9. Finanzaufwendungen	25,3	1,1%	0,2	0,8	25,1	1,1%
Finanzergebnis	-25,3	-1,1%	-0,2	0,8	-25,1	-1,1%
Gesamtergebnis	180,6	7,7%	97,8	118,1	82,8	3,7%
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	180,6	7,7%	97,8	118,1	82,8	3,7%

Die Umsatzerlöse haben gegenüber dem Vorjahr um T€ 102,7 auf T€ 2.354,6 zugenommen. Sie setzen sich überwiegend aus den Erlösen aus dem eingeleiteten Abwasser (T€ 811,7) und den Erlösen von fremden Einleitungen (T€ 316,2) zusammen. In den Erlösen für fremde Einleitungen sind Nachberechnungen für die Kostenbeteiligung an der Klärschlamm Entsorgung für die Jahre 2020 und 2021 enthalten. Die Erlöse aus den Leistungen des Bauhofes der Stadt Gröditz betragen T€ 911,0 (Vj. T€ 810,2). Die Umsatzerlöse der Sparte Abwasser wurden durch die Verbuchung der Kostenüberdeckung in Höhe von T€ -9,4 (saldiert Zuführung/Auflösung) erhöht.

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 630,1 berücksichtigt insbesondere die Kosten für Energie (T€ 136,2), für die Klärschlammabeseitigung (T€ 215,6), für die Abwasserabgabe (T€ 26,5) sowie die Kosten für die kaufmännische Betriebsführung (T€ 45,5). Der Materialaufwand in der Sparte Bauhof betrifft im Wesentlichen Betriebsstoffe für die eingesetzte Technik, darüber hinaus wird das Material durch die Stadt Gröditz bereitgestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 120,8) beinhalten insbesondere die Erlöse aus der Auflösung der empfangenen Investitionszuschüsse (T€ 94,4) sowie der Auflösung von Rückstellungen (T€ 15,3).

Der Personalaufwand ist mit T€ 926,8 gegenüber dem Vorjahr um T€ 11,1 gestiegen.

Die Abschreibungen belaufen sich auf T€ 454,3. Es handelt sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 253,5) sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 31,7 gesunken. Die Position beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung in Höhe von T€ 141,0 und Versicherungen in Höhe T€ 21,3.

Das Betriebsergebnis in Höhe von T€ 205,9 ergibt sich aus den vorgenannten Zahlen.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von T€ -25,3 verbleibt ein positives Jahresergebnis in Höhe von T€ 180,6, welches sich aus der Sparte Abwasser (T€ 123,6) und der Sparte Bauhof (T€ 57,0) zusammensetzt.

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Über das Ergebnis der Erweiterung des Prüfungsauftrages, das sich aus § 32 II SächsEigBVO ergibt und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gem. § 32 II SächsEigBVO die Vorschriften des § 53 I, II HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesgerichtshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ vom 9. September 2010 beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung von Bedeutung sind.

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz, Gröditz, unter dem Datum vom 3. Juni 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Gröditz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Gröditz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vor-

schriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 3. Juni 2022

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Li- zenzen an solchen Rechten und Werten		1.208,00	2.225,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.525.004,14		2.604.543,14
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	573.774,81		611.700,81
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	13.632.724,68		13.946.271,92
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	164.078,69		165.530,21
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.221,92	16.935.804,24	2.597,92
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensge- genstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	112.977,98		77.173,31
2. Forderungen gegen die Stadt Gröditz	229.530,01		219.402,09
3. sonstige Vermögensgegenstände	59.533,99	402.041,98	1.660,21
II. Guthaben bei Kreditinstituten		2.367.535,16	2.401.138,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.756,53	6.679,69
SUMME AKTIVA		19.714.345,91	20.038.923,10

Passivseite

	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		10.225,84	10.225,84
II. Rücklagen			
allgemeine Rücklagen	9.352.428,16		9.352.428,16
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen	85.763,60	85.763,60	85.763,60
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		1.808.992,26	1.726.237,68
V. Jahresüberschuss		180.571,68	82.754,58
B. Sonderposten aus empfangenen Ertragszu- schüssen			
1. Baukostenzuschüsse		774.984,50	618.093,46
2. Fördermittel		3.360.787,90	3.446.403,90
3. verrechnete Abwasserabgabe		278.125,71	356.284,09
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		261.407,91	259.710,28
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.423.230,47		3.637.482,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Lei- stungen	41.618,80		84.330,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	136.209,08	3.601.058,35	379.208,69
- davon aus Steuern in EUR: 10.371,90 (10.850,85)			
SUMME PASSIVA		19.714.345,91	20.038.923,10

Gröditz, 3. Juni 2022


 Heiko Brabetz
 Eigenbetriebsleiter

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		2.354.620,71	2.251.945,34
2. sonstige betriebliche Erträge		120.810,62	92.514,28
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezo- gene Waren	-272.555,34		-253.784,31
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-331.074,07		-314.058,63
c) Abwasserabgabe	<u>-26.500,00</u>	-630.129,41	-26.500,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-746.919,50		-749.369,86
b) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-179.877,94</u>	-926.797,44	-166.369,29
- davon für Altersversorgung in EUR: -5.960,10 (-28.395,11)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-454.345,96	-437.277,54
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-253.458,04	-285.187,57
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-25.291,41	-25.133,82
8. Ergebnis nach Steuern		185.409,07	86.778,60
9. sonstige Steuern		-4.837,39	-4.024,02
10. Jahresüberschuss		<u>180.571,68</u>	<u>82.754,58</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt.

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet.

Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt gemäß den Vorschriften der SächsEigBVO nach den Regeln der doppelten Buchführung.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m §§ 266 bis 274 HGB, wobei gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO im Rahmen des Sachanlagevermögens und im Eigenkapital eine weitere Untergliederung vorgenommen wird.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m. §§ 275, 277 und 278 HGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Anfangsbestände zum 1. Januar 2021 stimmen mit der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2020 überein.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen, das nicht abnutzbare Anlagevermögen zu Anschaffungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Die Abschreibung der im Berichtsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter erfolgt zeitanteilig ab dem Anschaffungsmonat.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 250,00 (geringwertige Wirtschaftsgüter) stellen im Jahr der Anschaffung vollständig Aufwand dar. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten erfasst und mit 20 % per anno abgeschrieben.

Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Gröditz sind mit dem Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr bleiben unverändert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus laufenden Abwasserentsorgungsgebühren und Abwasserbeiträgen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen die Stadt Gröditz beinhalten u.a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Bereich Bauhof (T€ 76,7) und Forderungen aus Gebührenbescheid Regenwassersystem (T€ 152,8).

3. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen

Die Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen beinhalten zum einen Zuschüsse verschiedener öffentlicher Geldgeber zum Bau von Abwasseranlagen. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer der geförderten Anlagen.

Daneben beinhaltet der Sonderposten verrechnete Abwasserabgaben, die entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagen abgeschrieben werden.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

- Klärschlamm Entsorgung	70,0 TEUR
- Abwasserabgabe/Kleineinleiter	26,5 TEUR
- Prozesskosten	54,0 TEUR
- Jahresabschlussprüfung	10,5 TEUR
- Gebührenüberdeckung Abwasser	70,0 TEUR
- Personalkostenrückstellungen	27,4 TEUR
- Sonstige	3,0 TEUR

5. Verbindlichkeitspiegel

	Gesamt	davon mit einer Laufzeit von		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.423,2	269,1	3.154,1	2.230,9
(Vorjahr)	(3.637,5)	(269,2)	(3.368,3)	(2.405,8)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41,6	41,6		
(Vorjahr)	(84,3)	(84,3)		
Sonstige Verbindlichkeiten	136,2	136,2		
(Vorjahr)	(379,2)	(379,2)		
Gesamt	3.601,0	446,9	3.154,1	2.230,9
(Vorjahr)	(4.101,0)	(690,8)	(3.368,3)	(2.405,8)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten diverse Ratendarlehen. Im Jahr 2023 ist das Darlehen bei der Sparkasse Meißen mit einer Valuta von 720 T€ Euro endfällig. Bei der Ermittlung der Laufzeit wurde ein unveränderter Zinssatz bis zum Tilgungsende unterstellt.

Aufgrund der Darlehensart aller bestehenden Darlehen (Kommunaldarlehen) sind keine besonderen Sicherheiten bestellt worden.

6. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen im betriebsgewöhnlichen Umfang.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse und betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt **2.475,4** TEUR setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2021 TEUR
Hauptleistungen		
- Verbraucher der Stadt Gröditz	880,7	879,2
- Einleitung fremder Kommunen	205,6	316,2
Niederschlagswasser	64,0	64,1
Erlöse Kostenüberdeckung	70,5	- 9,5
Nebenleistungen	194,1	164,1
Auflösung Ertragszuschüsse		
- Zuschüsse Dritter	19,8	12,5
- sonst. betriebl. Erträge	92,5	135,3
Bauhof	817,2	913,5
	2.344,4	2.475,4

Hinsichtlich der Spartenrechnung wird auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang verwiesen.

Durch die gestiegenen Entsorgungskosten wurde an den AZV Röderau eine Kostenerhöhung von 47 T€ für das Jahr 2020 weiterberechnet. Da sich die Verhandlungen dazu bis in das Jahr 2021 hineinzogen, wurde die Kostenerhöhung erst in 2021 als periodenfremder Ertrag gebucht und beeinflusst dementsprechend das Ergebnis.

V. Sonstige Angaben

1. Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren einschließlich des Betriebsleiters durchschnittlich 20 (Vorjahr: 19) Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren 6 Arbeitnehmer im Bereich Abwasser, 12 Arbeitnehmer im Bereich Bauhof und 2 Arbeitnehmer in der Verwaltung beschäftigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers betrug gemäß Vertrag 10,1 T€ (Vorjahr 12,7T€).

3. Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr 2021 waren der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter. Hinsichtlich der Angaben zur Vergütung wird die Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Der Betriebsausschuss setzte sich im Wirtschaftsjahr 2021 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jochen Reinicke (Vorsitzender), Bürgermeister
- Siegmund Hubrich, Geschäftsführer, Stadtrat
- Antje Schumann, med. Angestellte, Stadträtin
- Dirk Wartenberg, Stadtrat
- Daniel Wilhelm, Geschäftsführer, Stadtrat
- Jürgen Müller, Angestellter, Stadtrat
- Steffen Gerlach, Angestellter, beratendes Mitglied
- Jürgen Richter, Rentner, beratendes Mitglied

Sitzungsgelder wurden im Geschäftsjahr an den Betriebsausschuss in Höhe von insgesamt 340,00 EUR gezahlt.

Die Eigenbetriebsleitung wurde im Geschäftsjahr unverändert wahrgenommen durch

- Herrn Heiko Brabetz, Dipl.-Ing (FH) für Versorgungs- und Umweltechnik, Gröditz

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe 180.571,68 EUR in den Gewinnvortrag zu stellen.

Gröditz, 03.06.2022



Heiko Brabetz
Eigenbetriebsleiter

Anlagennachweis für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibung				Buchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuch. €	Stand 31.12.2021 €	Stand 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2021 €	Buchwert 31.12.2021 €	Buchwert 31.12.2020 €	Ø RBW	Ø AfA
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.946,82	0,00	0,00	0,00	21.946,82	19.721,32	1.017,50	0,00	20.738,82	1.208,00	2.225,50	5,50%	4,64%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.396.726,73	0,00	0,00	0,00	4.396.726,73	1.792.183,59	79.539,00	0,00	1.871.722,59	2.525.004,14	2.604.543,14	57,43%	1,81%
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	3.522.976,45	0,00	4.744,26	0,00	3.518.232,19	2.911.275,64	37.926,00	4.744,26	2.944.457,38	573.774,81	611.700,81	16,31%	1,08%
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	19.568.556,58	0,00	46.075,81	11.916,42	19.534.397,19	5.622.284,66	279.387,85	0,00	5.901.672,51	13.632.724,68	13.946.271,92	69,79%	1,43%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	917.822,84	55.024,09	47.509,42	0,00	925.337,51	752.292,63	56.475,61	47.508,42	761.258,82	164.078,69	165.530,21	17,73%	6,10%
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.597,92	49.540,42	0,00	11.916,42	40.221,92	0,00	0,00	0,00	0,00	40.221,92	2.597,92	100,00%	0,00%
	<u>28.408.680,52</u>	<u>104.564,51</u>	<u>98.329,49</u>	<u>0,00</u>	<u>28.414.915,54</u>	<u>11.078.036,52</u>	<u>453.328,46</u>	<u>52.252,68</u>	<u>11.479.111,30</u>	<u>16.935.804,24</u>	<u>17.330.644,00</u>		
	<u>28.430.627,34</u>	<u>104.564,51</u>	<u>98.329,49</u>	<u>0,00</u>	<u>28.436.862,36</u>	<u>11.097.757,84</u>	<u>454.345,96</u>	<u>52.252,68</u>	<u>11.499.850,12</u>	<u>16.937.012,24</u>	<u>17.332.869,50</u>		

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- Sparte Abwasser -**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		1.441.131,75	1.434.739,26
2. sonstige betriebliche Erträge		112.777,13	<u>92.514,28</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezo- gene Waren	-187.519,99		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-258.551,50		
c) Abwasserabgabe	<u>-26.500,00</u>	-511.119,41	-523.346,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-284.292,45		
b) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-67.295,65</u>	-351.588,10	-331.446,96
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-394.823,17	-376.620,16
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-146.619,01	-125.433,12
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-25.291,41</u>	-25.291,41	-25.133,82
9. Ergebnis nach Steuern		124.467,78	143.915,39
10. sonstige Steuern		-845,18	-678,81
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>123.622,60</u>	<u>144.594,20</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- Sparte Bauhof -**

	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		913.488,96	817.206,08
2. sonstige betriebliche Erträge		8.033,49	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezo- gene Waren	-85.035,35		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-27.072,13		
c) Abwasserabgabe	<u>0,00</u>	-119.010,00	-70.996,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-463.918,78		
b) soziale Abgaben und Aufwen- dungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-111.290,56</u>	-575.209,34	-584.292,19
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-59.521,79	-60.657,38
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-106.839,03	-159.754,45
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	0,00	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		-60.942,29	-58.494,41
10. sonstige Steuern		-3.992,21	-3.345,21
11. Jahresüberschuss		<u>56.949,08</u>	<u>61.839,62</u>

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2021

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Geschäftsmodell des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Abwasser Gröditz („Eigenbetrieb“) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet. Er übernahm zum 1. Januar 1994 die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gröditz im Rahmen der Eigenbetriebssatzung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz. Ferner wurde dem Eigenbetrieb gemäß Vereinbarung vom 14. Juli 1998 die kanalgebundene Regenwasserbeseitigung (Trennsystem) übertragen.

Mit der Fertigstellung der Kläranlage und dem erfolgreichen Probebetrieb arbeitet seit August 1999 eine biologische Abwasserreinigungsanlage.

In dieser werden neben dem Abwasser der Stadt Gröditz auch das Abwasser des Abwasserzweckverbandes „Röderaue“ gereinigt (seit November 2006 zusätzlich die Ortsteile Pulsen und Koselitz). Dadurch wurde der Wegfall der Gemeinde Präsen als Einleiter im Jahr 2005 kompensiert.

Die Reinigung der Abwässer in der Kläranlage Gröditz erfolgt auf einem sehr guten Niveau. Durch die quartalsweise Herabberklärung der Ablaufwerte gegenüber der Landesdirektion Sachsen konnte die Abwasserabgabe erneut deutlich gesenkt werden.

Zum 01.07.2011 wurde der Bauhof der Stadt Gröditz dem Eigenbetrieb als zweite Sparte neben der Abwasserbeseitigung zugeordnet. Der Wirtschaftsplan wurde um diesen Teil erweitert. Ziel der Führung des Bauhofes innerhalb des Eigenbetriebes ist eine transparente Darstellung der Kosten. Es sollen Schwachstellen aufgezeigt, Reserven erschlossen und Synergieeffekte mit dem Abwasserbereich genutzt werden. Die Anlagen des Bauhofes wurden in den Eigenbetrieb eingebracht. Mit dem Bauhof werden u.a. folgende Aufgaben erfüllt:

- Grünanlagenpflege auf kommunalen Grundstücken
- Baumpflege
- Winterdienst
- Pflege Gewässer 2. Ordnung
- Straßenreinigung und –instandhaltung
- Hausmeisterdienste
- Pflege der kommunalen Friedhöfe
- Unterstützung bei städtischen Veranstaltungen jeglicher Art

Hinsichtlich der Integration des Bauhofes in den Eigenbetrieb lässt sich feststellen, dass Kosteneinsparungen nicht in überdimensionalen Größenordnungen eintraten, jedoch konnten durch gemeinsame Nutzung von Technik und der Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft Synergieeffekte genutzt werden.

Mittelfristig sollen Ersatzinvestitionen bei der Technik so angelegt werden, dass Abschreibungen und Betriebskosten gesenkt werden.

Insgesamt kann in beiden Sparten ein stabiler Geschäftsverlauf bestätigt werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Eigenbetrieb bedient mit seinem Leistungsspektrum in beiden Sparten fast ausschließlich kommunale Pflichtaufgaben.

In der Sparte Abwasser umfasst das die Abwasserentsorgung nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften. Nebenleistungen spielen eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle (z.B. Beseitigung von Verstopfungen auf Privatgrundstücken). Die Kalkulation erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Konkurrenz in Form von Mitwettbewerbern besteht nicht.

In der Sparte Bauhof werden die in Punkt I/1. aufgeführten Leistungen erbracht. Die Kalkulation der Verrechnungssätze erfolgt auf der Grundlage der Selbstkosten. Das Leistungsspektrum des Bauhofes wird permanent an neue Gegebenheiten angepasst. Auch die Sparte Bauhof steht mit keinen Mitwettbewerbern in einer Konkurrenzsituation.

2. Geschäftsverlauf

Im Berichtszeitraum wurden keine größeren Investitionen im Kanalbau getätigt. Die Baumaßnahme Kurze Straße wurde planerisch vorbereitet. Parallel dazu wurden die Planungen für die stationäre Klärschlammwässerung vorangetrieben. Weitere Investitionen wurden im Bereich Technik getätigt.

Die Differenzstandpunkte zu verschiedenen Nachträgen der Baufirma beim Bauvorhaben Nauwalde konnten noch immer nicht abschließend ausgeräumt werden. Die Standpunkte wurden schriftlich ausgetauscht. Zwischenzeitlich liegt eine Klage der Baufirma auf Nachzahlung von Werklohn in Höhe von 400,6 T€ vor. Der Eigenbetrieb hat sich mit einer Klageerwidern entsprechend positioniert und die Verteidigungsabsichten dokumentiert. Gleichzeitig wurde gegenüber dem Ingenieurbüro die Streitverkündung erklärt. Der erste mündliche Termin vor dem Landgericht Dresden hat stattgefunden. Das Gericht beauftragte einen Gutachter, der die Streitpunkte bis 30.09.2022 bewerten soll.

Der Anschlussgrad der Abnehmer am bestehenden Netz beträgt ca. 98 %. Mit ca. 17.000 angeschlossenen Einwohnerequivalenten und einer projektierten Leistung von 20.000 Einwohnerequivalenten ist eine Auslastung der Kläranlage von 85 % erreicht.

Die Investitionen im Bauhofbereich beschränkten sich auf Ersatzbeschaffungen defekter Kleingeräte sowie Rasenmähtechnik und des Betriebsfahrzeuges.

Mit dem Ausbruch der Corona-Krise ergaben sich für beide Sparten neue organisatorische Herausforderungen. Die Einführung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln wurde von den Mitarbeitern vollumfänglich unterstützt.

Gleichzeitig wurden nahezu alle Beratungen und Sitzungen auf Videokonferenzen umgestellt. Diese Entwicklung wird seitens der Betriebsleitung ausdrücklich positiv bewertet. In den Videokonferenzen werden Themen in der Regel effektiver abgearbeitet und es entfallen sämtliche Fahrzeiten.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ wurden zum 01.01.2021 2,6 T€ ausgewiesen. Nach Zugängen und Abgängen in Höhe von 37,6 T€, stehen am Jahresende 2021 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in Höhe von 40,2 T€.

Zusammensetzung:

Kurze Straße Gröditz	11,6 T€
Klärschlamm stationäre Entwässerung	28,6 T€

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz wird zum Bilanzstichtag 31.12.2021 wie folgt ausgewiesen.

	Stand <u>31.12.21</u>
	<u>inT€</u>
Gezeichnetes Kapital	10,2
Rücklagen:	
Allgemeine Rücklagen	9.352,4
Gewinnrücklagen	85,8
Gewinnvortrag	1.809,0
Jahresüberschuss 2021	<u>180,6</u>
	<u>11.438,0</u>

Entwicklung der Sonderposten:

Empfangene Ertragszuschüsse	Stand	Abgang	Auflösung	Zuführung	Stand
	<u>01.01.2021</u> T€	<u>2021</u> T€	<u>2021</u> T€	<u>2021</u> T€	<u>31.12.2021</u> T€
Fördermittel	3.446,4	0,0	85,6	0,0	3.360,8
Öffentliche Zuschüsse	618,1	0,0	12,5	169,4	775,0
Verrechenbare AW-Abgabe	356,3	69,5	8,7	0,0	278,1
Summe empf. Ertragszusch.	4.420,8	69,5	106,8	169,4	4.413,9

4.2 Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2021	Verbrauch 2021	Auflösung 2021	Zuführung 2021	Stand 31.12.2021
	T€	T€	T€	T€	T€
Jahresabschluss- prüfung	32,5	32,5	10,0	10,5	10,5
Urlaubsrück- stellung	23,3	13,3	0,0	14,2	14,2
Klärschlamm- beseitigung	110,0	110,0	0,0	70,0	70,0
Beratungskosten Rechtsanwalt/ Gutachter	42,0	19,0	10,0	41,0	54,0
Archivierung	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Kostenüberde- ckung Abwasser	0,0	0,0	0,0	70,0	70,0
Gutstunden	11,9	11,9	0,0	13,2	13,2
RS für ausstehen- de Rechnungen	10,5	10,5	0,0	0,0	0,0
Abwasserabgabe	26,5	21,2	5,3	26,5	26,5
Gesamt	259,7	218,4	25,3	245,4	261,4

4.3 Entwicklung der Erlöse und Erträge

a. Erlöse Abwasser

	2020	2020	2021	2021
	Menge in T	in T€	Menge in T	in T€
Abwasserbeseitigung	460,1 m ³	1.086,3	493,2 m ³	1.195,3
Niederschlagswasser	91,4 m ²	64,0	92,3 m ²	64,1
Umsatz Kostenüberdeckung Abwasser		70,5		-9,5
Nebenleistungen		194,1		164,1
Erlöse Abwasser		1.414,9		1.428,6
Aufl. Zuschuss Dritter		19,8		12,5
Auflösung Beiträge		0,0		0,0
Sonstige Erträge		92,5		112,8
Erträge Abwasser		112,3		125,3
Gesamt		1.527,2		1.553,9

Die Umsatzerlöse der Jahresverbrauchsabrechnung (JVA) sind die Haupte Erlöse aus der Entsorgung des Abwassers. Diese setzen sich zusammen aus eingeleitetem Abwasser (879,2T€; Vorjahr: 880,7 T€) und den Erlösen von fremden Kommunen (316,2 T€; Vorjahr 205,6 T€). Im Jahr 2021 gab es nur einen Sondervertragskunden. Durch Verhandlungen mit dem Zweckverband, welcher ein Einleitungsentgelt für fremde Kommunen leistet, konnten die steigenden Kosten für dessen eingeleitetes Schmutzwasser an diesen weitergegeben werden. Geplant waren Umsatzerlöse von 1.133,3T€.

b. Erlöse Bauhof

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Umsatz Bauhof	810,2 T€	894,0 T€
Umsatz Hausmeister	0,0 T€	9,8 T€
Umsatz Friedhof	1,1 T€	7,2 T€
Sonstiger Umsatz	5,9 T€	2,5 T€
<i>Bauhof Erlöse</i>	817,2 T€	913,5 T€
Sonstige Erträge	0,0 T€	8,0 T€
Gesamt	817,2 T€	921,5 T€

Die Erlöse resultieren aus den Leistungen des Bauhofes für die Stadt Gröditz, wie beispielsweise Grünanlagenpflege, Hausmeisterdienste, Leistungen Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst etc. Sie entsprechen den Selbstkosten. Geplant waren Umsatzerlöse in Höhe von 877,8 T€. Durch geringere Krankheitstage gegenüber den Vorjahren konnte der geplante Umsatz überschritten werden.

4.4 Personalaufwand

in T€	2020	2021
Lohn / Gehalt	749,3	746,9
Soziale Abgaben	166,4	179,9
	<u>915,7</u>	<u>926,8</u>

Im Bereich Abwasser sind per 31.12.21 6 Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigt.

Im Bauhof arbeiten per 31.12.21 12 Vollzeit-Mitarbeiter sowie 2 geringfügig Beschäftigte.

4.5 Finanzbeziehungen mit der Stadt Gröditz nach § 20 II SächsEigBVO

Der EAG wird als Sondervermögen der Stadt Gröditz geführt.

Finanzbeziehungen mit der Stadt im Sinne von gegenseitigen Krediten bestanden in 2021 vorübergehend. Zur Vermeidung von Verwarentgelten wurden Bankbestände zwischen den Konten der Stadt und des Eigenbetriebes transferiert.

Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes.

Eigenkapitalentnahmen erfolgten im Wirtschaftsjahr nicht.

Die Abrechnung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt erfolgte in Höhe von 152,8 T€ für das Jahr 2021.

4.6 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Kläranlage ist mit einer Auslastung von ca. 85% technisch und hinsichtlich der Verbrauchsgebühren solide aufgestellt. Es sind noch Kapazitäten für Neuansiedlungen vorhanden. Andererseits werden die Gebührenzahler nicht durch eine überdimensionierte Kläranlage belastet.

Momentan sind 13.701 Verbraucher aus Gröditz angeschlossen. Hinzu kommt die Einleitung aus dem AZV Röderaue, welche mit 122,1Tm³ Schmutzwasser gemessen wurde. Die zulässigen Grenzwerte im Ablauf der Kläranlage werden durchgängig eingehalten.

	Überwachungswert	Mittlerer Ablaufwert
CSB (mg/l)	90,0	25,28
N ges. (mg/l)	18,0	3,68
Pges. (mg/l)	2,0	0,93

Der Krankheitsstand war durch eine Langzeiterkrankung im Bereich Abwasser und drei Langzeiterkrankungen in der Sparte Bauhof gekennzeichnet. In der Sparte Abwasser wurden 85 Krankheitstage registriert (Durchschnitt 14,2 Tage/Mitarbeiter) in der Sparte Bauhof sind es 553 Krankheitstage (Durchschnitt 42,5 Tage/Mitarbeiter). Eine Entspannung der Lage wird mit der Neubesetzung der Stellen nach planmäßigen Renteneintritten erwartet. Der momentane Zustand ist wirtschaftlich extrem ungünstig und auch für die Leistungsfähigkeit absolut unbefriedigend.

III. Prognosebericht

1. Prognosebericht

Das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit einem Jahresgewinn von 57,9 T€ geplant (Sparte Abwasser 57,9 T€ Gewinn, Sparte Bauhof 0,0 €). Der hohe Krankenstand in der Sparte Bauhof beeinflusste das Ergebnis negativ. So mussten insgesamt drei Langzeiterkrankungen verkraftet werden und eine Gesamtsumme von 553 Krankheitstagen.

Auch in 2022 sind wieder längere Krankheitsausfälle bzw. deren Nachwirkungen in Form von altem Urlaub zu verzeichnen. Im Bereich Abwasser hat sich die Lage normalisiert. Im Bauhof werden jedoch weiterhin höhere Krankheitszeiten registriert.

a. Sparte Abwasser

Die kaufmännische Betriebsführung wird seit dem 01.01.2021 von der Stadt Gröditz durchgeführt. Seit Januar 2021 wurden sämtliche Rechnungen im elektronischen Workflow bearbeitet. Die Datenübernahme erfolgte schrittweise und wurde seitens der Wasserversorgung Riesa-Großenhain (WRG) unterstützend begleitet. Dadurch konnten die Datensätze annähernd ohne manuelle Nachbereitung in das System in Gröditz eingespielt werden.

Die Jahresverbrauchsabrechnung 2021 erfolgte mit leichter Verzögerung. Im Nachgang wurden nur wenige inhaltliche Differenzen manuell korrigiert.

Insgesamt wird für die Überführung der Betriebsführung von der WRG zur Stadtverwaltung Gröditz ein sehr positives Fazit seitens der Betriebsleitung gezogen. Durch den direkten Zugriff auf das H+H sind viele Daten schneller abrufbar. Ebenso ist die elektronische Rechnungsbearbeitung wesentlich effektiver. Zudem entfallen Fahrzeiten und die Einziehung der Forderungen knüpft ohne Bruch an die Mahnung an.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2021/22 wurde im Stadtrat der Stadt Gröditz am 24.11.2020 beschlossen und von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22.12.2020 genehmigt. Die gemeinsamen Planansätze zwischen Stadt und Eigenbetrieb deckten sich spiegelbildlich.

Das langfristige Ziel ist, in den kommenden Jahren ausgeglichene Ergebnisse zu erzielen, um im Finanzplan die Finanzierungen für die anstehenden Investitionen und für die Tilgungen der Kredite langfristig zu sichern.

Die Abwassersatzung nach dem SächsKAG 2004 wurde nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes am 26.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2019 vom Stadtrat beschlossen. Folgende Beitrags- und Gebührensätze wurden beschlossen:

SW-Beitrag	1,02 €/m ²
SW-Gebühr	3,48 €/m ³ für Gröditz und 4,20€/m ³ für Nauwalde
RW-Gebühr	0,70 €/m ²

Die Beitrags- und Gebührensätze im Schmutzwasserbereich werden von der Betriebsleitung als unkritisch eingeschätzt. Dennoch zeichnet sich durch die Kostenentwicklungen insbesondere bei der Klärschlamm Entsorgung eine Gebührenerhöhung für die kommende Kalkulationsperiode ab. Grundsätzlich sollten künftig die Investitionstätigkeiten soweit gesenkt werden, dass das Anlagevermögen durch die Abschreibungen gesenkt werden kann und sich somit auch die kalkulatorischen Kosten aus der Verzinsung verringern. Dies sollte mittel- und langfristig zur Stabilisierung des Gebührenniveaus beitragen.

Problematisch bleibt weiterhin die stetige Kostenunterdeckung, die aus den nicht durchsetzbaren kostendeckenden Einleitentgelten gegenüber Fremdeinleitern resultiert. Dennoch tragen die Erlöse aus diesem Bereich zur Deckung von Fixkosten bei, die ansonsten alleine durch den Gröditzer Gebührenzahler getragen werden müssten. Für die erhöhten Kosten durch die Klärschlammmentsorgung wurde im ersten Quartal 2021 nach langen Verhandlungen eine Einigkeit erzielt.

Im Bereich der Klärschlammmentsorgung haben sich die Kosten drastisch erhöht. Diese Steigerung wird sich bei künftigen Gebührenkalkulationen entsprechend auswirken. Die bereits angearbeiteten Projekte zur Klärschlamm Trocknung werden daher weiter vorangetrieben. Der Eigenbetrieb hat daher zunächst die Planung einer stationären Klärschlammwässerung beauftragt. Hierbei soll der Klärschlamm zunächst auf ca. 20% Trockensubstanz entwässert werden. Damit wird die Entsorgungssicherheit größer, weil auf die Lohnentwässerung verzichtet werden kann. Gleichzeitig wird die Klärschlammmentsorgung bei den derzeitigen Marktbedingungen kostengünstiger. Weitergehende Klärschlammbehandlungen (Trocknung, Verbrennung, landwirtschaftliche Verwertung etc.) sind nach Errichtung der stationären Klärschlamm Trocknung möglich.

Die Investitionen für die Folgejahre wurden entsprechend der Finanzlage des Eigenbetriebes eingeordnet und geplant.

Die Vollstreckung offener Forderungen wurde weiterhin verbessert. Durch regelmäßige Beratungen mit der Vollstreckungsbediensteten wurde ein gezieltes Vorgehen abgesichert.

Das Jahresergebnis 2021 wird wesentlich von den gestiegenen Kosten für die Klärschlammmentsorgung beeinflusst.

b. Sparte Bauhof

Nach der Angliederung des Bauhofes wurde die Leistungsabrechnung komplett neu organisiert und auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten durchgeführt. Bei der Kalkulation wurde auf bisherige Planansätze und Erfahrungen aus dem ersten Halbjahr abgestellt. Korrekturen der Verrechnungssätze sind lt. der Vereinbarung bei Bedarf ausdrücklich zulässig. So sollen Kostenunter- und Kostenüberdeckungen vermieden und für beide Seiten Planungssicherheit geschaffen werden. Die Überarbeitung der Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Jahresabschlüsse und den darin ermittelten Ist-Kosten.

Die Erfassung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Damit verringert sich die Anzahl der Rechnungen erheblich und dennoch werden Abweichungen in den Umsätzen rechtzeitig erkannt.

Trotz der geänderten Betriebsform des Bauhofes sind Kosteneinsparungen in deutlichen Größenordnungen jedoch nicht zu erwarten. Die Personalkosten machen den größten Teil der Gesamtkosten aus und sind nicht wesentlich zu beeinflussen. Gleiches gilt für Abschreibungen, Steuern und untergeordnete Nebenkosten (Telefon, Porto etc.). Daher wurde ein besonderes Augenmerk auf den effektiven Einsatz des Personals und der vorhandenen Technik gelegt. Es wurden gezielte Veränderungen im Wochenablauf eingeführt und damit höhere Arbeitszeitauslastungen erzielt.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Nauwalde in die Stadt Gröditz zum 01.01.2013 erweiterte sich auch das Aufgabengebiet des Bauhofes erheblich. Der Gemeindearbeiter sowie ein überschaubarer Technikpark wurden in den Bestand des Gröditzer Bauhofes übernommen. Bereits nach wenigen Wochen zeigte sich, dass mit der vorhandenen Großtechnik aus Gröditz sehr effektiv auf dem ehemaligen Gemeindegebiet gearbeitet werden kann. Das Pflegeniveau auf den öffentlichen Flächen in Gröditz wird als sehr gut eingeschätzt.

Der Altersdurchschnitt des Personals im Bauhof ist auch nach den bisherigen Neubesetzungen durchschnittlich noch zu hoch. Hinsichtlich möglicher Krankheitsausfälle stellt dieser Al-

tersdurchschnitt ein gewisses Risiko für die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes dar. Das erhöhte Ausfallrisiko wird bei der Planung von Pflichtaufgaben (z.B. Winterdienst) ebenfalls berücksichtigt und versucht zu bewerten. In den kommenden drei Jahren scheidet mehrere Mitarbeiter altersbedingt aus. Bei den Neubesetzungen der Stellen kann fachlich auf neue Gegebenheiten reagiert und das Durchschnittsalter gesenkt werden.

Im September 2020 musste gegenüber einem Mitarbeiter eine Kündigung wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen werden. Das Arbeitsgericht Dresden bestätigte in seinem Urteil vom 04.02.2021 die Rechtmäßigkeit der Kündigung. Inzwischen ist das Urteil rechtskräftig.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Sparte Abwasser

a. Risiken

Es bestehen Risiken im Sparverhalten der Bürger sowie dem demographischen Bevölkerungsrückgang. Dadurch kommt es häufiger zu Verstopfungen im Kanalnetz, welche Spüleinsätze verursachen. Ein zunehmendes Problem ist in diesem Zusammenhang die unzulässige Entsorgung von Hygieneartikeln über die Toiletten (z. B. Feuchttücher).

Die Kläranlage und viele weitere technischen Anlagen wurden in den Jahren um 2000 errichtet und sind daher entsprechend wartungsintensiv. Ein erhöhtes Ausfallrisiko besteht jedoch mit zunehmendem Alter der Anlagen.

Gleichzeitig besteht das Risiko von Rohrbrüchen an Abwasserdruckleitungen. Im Bereich des ehemaligen Zellstoffwerkes wurden zum Teil Rohrschellen verbaut, welche für den Einsatz im Grundwasser ungeeignet sind. Daher werden in diesen Bereichen weitere Havarieeinsätze erwartet.

Ein Kostenrisiko besteht bei der Kanalbaumaßnahme Nauwalde (siehe vorstehende Erläuterung). Die Klage der Baufirma auf Werklohnachzahlung wurde im Dezember 2020 beim Landgericht Dresden eingereicht. Es wird mit einem mehrjährigen Rechtsstreit gerechnet. Nach derzeitigem Stand der ausgetauschten Argumente wird eine Erfolgsaussicht der Baufirma jedoch als gering eingeschätzt. Die Risikobewertung wird durch die Anwaltskanzlei des Eigenbetriebes permanent erneuert.

Der Rechtsstreit mit der Baufirma zum Bauvorhaben Reppiser Straße wurde in 2020 vor dem OLG entschieden. Die Stadt Gröditz/Eigenbetrieb Abwasser erhält nach dem Urteil vom 03.09.2020 einen Schadenersatz in Höhe von 47.756,92 € zzgl. Zinsen. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen legte die Baufirma Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesgerichtshof ein. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 12.01.2022 zurückgewiesen. Die Zahlung von ca. 57 T€ an die Stadt wurde gegenüber der Klägerin geltend gemacht.

Die (Ersatz-) Investitionen im Kanalbereich werden mittelfristig geringer ausfallen, da bereits weite Teile der Kanäle neu errichtet wurden. Dies hat zur Folge, dass das Anlagevermögen reduziert wird, was letztlich zur Stabilität der Abwassergebühren beiträgt.

Risiken im gesundheitlichen Bereich sind durch die aktuelle Coronapandemie gegeben. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen wurden ergriffen.

b. Chancen

Durch die Ausbreitung des Coronavirus haben sich Veränderungen im Arbeitsalltag ergeben, welche seitens der Betriebsleitung positiv bewertet werden. Die Nutzung von digitalen Medi-

en wurde deutlich intensiviert. Eine Vielzahl von Beratungen finden über Videokonferenzen statt und werden dadurch wesentlich effektiver.

Gleichzeitig führten die Hygienemaßnahmen dazu, dass Krankheitsausfälle durch Erkältungen/Grippe etc. stark reduziert wurden.

Eine Fortführung beider Maßnahmen (Hygiene + Nutzung digitaler Medien) sollte auch nach der Zeit der Coronapandemie angestrebt werden.

Die Kostenerhöhung in der Klärschlamm Entsorgung haben dazu geführt, dass sich eine Investition in eine stationäre Klärschlamm entwässerung wirtschaftlich abbilden lässt. Das führt in der Zukunft auch zu wesentlich flexibleren Entsorgungszyklen. Eine punktuelle Belastung der Kläranlage durch das Filtratwasser des Lohnentwässerers entfällt. Es kann gleichmäßiger entwässert werden, was wiederum den Kläranlagenbetrieb insgesamt optimaler gestaltet.

Die gemeinsame Nutzung von Technik mit der Sparte Bauhof hat große Vorteile in beiden Sparten gebracht. Im Fall einer Havarie oder bei speziellen Einsätzen kann wesentlich flexibler und schlagkräftiger agiert werden.

2. Sparte Bauhof

a. Risiken

Das größte Risiko besteht momentan im gesundheitlichen Bereich. Durch die bereits beschriebenen (Langzeit-)erkrankungen ergeben sich zum Teil große Risiken bei der Abdeckung von bestimmten Aufgaben. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie der Winterdienst zu nennen, bei dem je nach Witterung die volle Personalstärke benötigt wird.

Die vorhandene Technik im Bauhof unterliegt einer hohen mechanischen Beanspruchung. Daher kommt es gerade auch bei älterer Technik häufiger zu Ausfällen und erhöhtem Reparaturaufwand. Dieser Tendenz kann nur durch entsprechende Ersatzinvestition entgegengewirkt werden.

b. Chancen

Durch den hohen Altersdurchschnitt im Bauhofpersonal scheiden in den nächsten Jahren planmäßig mehrere Mitarbeiter in den Ruhestand aus. Die Neubesetzung der Stellen kann dann unter dem Aspekt der geänderten Aufgaben im Bauhof erfolgen, was punktuell zu neuen Kompetenzen führt.

Gleiches gilt im Bereich der Technik. Bei Ersatzinvestitionen kann gezielt Technik ausgeschrieben werden, welche dem aktuellen Anforderungsprofil des Bauhofes besser entspricht.

Die gemeinsame Nutzung von Technik mit der Sparte Abwasser hat auch für den Bauhof Vorteile.

Für beide Sparten ergeben sich Einsparungen durch die Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft.

Gröditz, den 17.05.2022



Heiko Brabetz
Leiter des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Rechtsform	kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Gröditz
Gründung	Im Jahr 1993 mit Betriebssatzung vom 17. Mai 1993, gültig in der Fassung vom 24. Februar 2012
Sitz	Röderweg 10 01609 Gröditz
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Dauer	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Unternehmens	Abwasserbeseitigung und Betreuung des Bauhofes der Stadt Gröditz ohne Gewinnerzielungsabsicht
Stammkapital	10.225,84 € (20.000,00 DM)
Organe	Stadtrat Betriebsausschuss Bürgermeister Betriebsleitung Die Betriebsleitung obliegt Herrn Heiko Brabetz, Gröditz.
Steuerliche Verhältnisse	Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres	keine

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz**Bericht über die Prüfung gemäß §§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2021**

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 32 II SächsEigBVO folgen dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutender Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben analog dem entsprechenden Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 9. September 2010 (IDW PS 720; „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“).

Der Fragenkatalog bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
4. Vermögens- und Finanzlage
5. Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter (§ 4 Eigenbetriebsatzung). Die Zuständigkeiten sind in den §§ 5 bis 8 der Eigenbetriebsatzung geregelt. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Anweisungen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2021 fanden regelmäßig Stadtratssitzungen statt, in zwei Sitzungen wurden Belange des Eigenbetriebes behandelt. Der Betriebsausschuss tagte im Wirtschaftsjahr 2021 an fünf Terminen. Hierüber wurden Protokolle erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Eigenbetriebsleiter ist auskunftsgemäß Aufsichtsratsmitglied bei der Gröditzer Wohnbau e.G., Gröditz.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Vergütung des Eigenbetriebsleiters im Anhang erfolgt nicht, da hierdurch individualisierte Rückschlüsse gezogen werden können. Eine separate Vergütung des Betriebsausschuss erfolgt nicht.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor, dieser war auf Grund der Eingliederung des Bauhofes der Stadt Gröditz in den Eigenbetrieb nötig. Der Organisationsplan entspricht der Größe des Eigenbetriebes. Auf Grund des Wechsels der kaufmännischen Betriebsführung (neu durch die Stadt Gröditz) wurden die Abläufe an die Prozesse der Stadt angepasst, dies betrifft insbesondere den Rechnungsworkflow. Die Geschäftsordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen bestehen in der Form, dass für die Auftragsvergabe Regelungen geschaffen wurden, welche eine objektive Auswahl ermöglichen (Betriebsanweisung). Weiterhin bestehen hinsichtlich der Höhe der Auftragsvergabe Zuständigkeitsregelungen. Im Übrigen wird bei der Freigabe und Bezahlung von Eingangrechnungen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Die Funktionstrennung richtet sich nach den betriebsinternen Regelungen des kaufmännischen Betriebsführers.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb eine Geschäftsordnung, die die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis regelt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge sind ordnungsgemäß in Papierform und teilweise digital dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planungen erfolgen gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben in der SächsEig-BVO und der SächsGemO im Rahmen des Wirtschaftsplans. Dieser wurde für 2021/2022 am 24. November 2020 durch den Stadtrat beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen wurden im Berichtsjahr 2021 systematisch analysiert, monatlicher Soll-Ist-Abgleich. Der Betriebsausschuss wird über Soll-Ist-Abweichungen informiert, darüber hinaus erfolgte eine Halbjahresberichterstattung. Eine Dokumentation erfolgt anhand der Protokolle der Ausschusssitzungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein gesondertes Finanzmanagement existiert nicht. Laufende Liquiditätskontrollen und Kreditüberwachungen erfolgen im Rahmen der Buchhaltungstätigkeiten durch den Betriebsführer. Der Eigenbetriebsleiter überwacht die laufende Liquidität anhand der Kontoauszüge sowie einer Liquiditätsplanung. Der Betriebsführer führt jeden Tag einen Tagesabschluss durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch den Trinkwasserverband „Pfeifholz“ werden dem Betriebsführer Verbrauchsmengen sowie Änderungen bei Eigentümern etc. mitgeteilt, eine zeitnahe Abrechnung ist somit gewährleistet. Unterjährig werden angemessene Abschläge auf die zu erwartende Jahresgebühr erhoben.

Das Mahnwesen erfolgt durch den Betriebsführer, die Stadt Gröditz. Die Gemeinde verfügt über einen eigenen Vollstreckungsbediensteten, so dass Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah erfolgen können.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Soll-Ist-Analyse hinaus über kein gesondertes Controlling. Controllingaufgaben werden durch den Betriebsführer wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt mangels Vorliegen von Tochterunternehmen und wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein gesondertes Risikofrüherkennungssystem bestand im Jahr 2021 nicht. Die Risikoüberwachung erfolgte für den kaufmännischen Bereich durch den kaufm. Betriebsführer. Risiken aus dem technischen Bereich werden durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes selbst überwacht (Betriebstagebuch). Auf Grund der Corana-Situation wurde ein Notfallplan erstellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die durch den Betriebsführer und den Eigenbetriebsleiter ergriffenen Maßnahmen sind der Unternehmensgröße angemessen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine gesonderte Dokumentation in Form eines Risikohandbuchs liegt nicht vor. Hinsichtlich der Risikoerkennung liegen teilweise Arbeitsanweisungen vor.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Eigenbetrieb setzt keine derartigen Finanzinstrumente ein.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine eigene Interne Revision. Jedoch wird der Eigenbetrieb im Rahmen der örtlichen Prüfung geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant. Für Baumaßnahmen bedient sich der Eigenbetrieb eines externen Ingenieurbüros.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die entsprechenden Tätigkeiten erfolgen für Baumaßnahmen durch das beauftragte Ingenieurbüro.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den Investitionen des laufenden Jahres ergaben sich keine Überschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Hierfür werden mehrere Angebote eingeholt (Arbeitsanweisung). Der Eigenbetrieb verwendet zur Angebotsauswertung hierfür entwickelte Formblätter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Eigenbetriebsleiter berichtet regelmäßig dem Betriebsausschuss und den Stadtratsmitgliedern sowie auf Grund der Integration in die Stadt Gröditz (kaufm. Betriebsführer) den Fachämtern.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Dem Stadtrat wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah berichtet. Bewusste Nichtunterrichtungen konnten wir nicht feststellen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- bzw. Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte lagen nach Auskunft des Eigenbetriebsleiters nicht vor.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt durch die Erhebung von Anschlussbeiträgen von den Grundstückseigentümern, Fördermittel und Kreditaufnahmen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt mangels Vorliegens eines Konzerns.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr Fördermittel in Höhe von T€ 10,1. Anhaltspunkte dafür, dass Auflagen des Mittelgebers (auch aus Vorjahren) nicht beachtet wurden, haben sich im Prüfungszeitraum nicht ergeben. Im Berichtsjahr wurden Abwasserabgaben in Höhe von T€ 89,9 verrechnet und als Zugang zum Sonderposten verbucht.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Unter Berücksichtigung der Sonderposten und der empfangenen Ertragszuschüsse als eigenkapitalähnliche Positionen ist die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs angemessen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag des Eigenbetriebsleiters stimmt mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes überein. Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, den Jahresüberschuss 2021 mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis des Eigenbetriebes setzt sich in 2021 aus der Sparte Abwasser (T€ 123,6) und der Sparte Bauhof (T€ 56,9) zusammen. Die Sparte Bauhof soll hinsichtlich ihrer Leistungsbeziehungen zur Stadt Gröditz kostenneutral arbeiten.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Geschäftsjahr 2021 endete mit einem positiven Jahresergebnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Eigenbetrieb und dem Abwasserzweckverband „Röderaue“ ein Einleitungsvertrag über private und gewerbliche Abwässer besteht. Die in diesem Vertrag vereinbarte Einleitungsgebühr deckt nicht die in der Gebührenkalkulation berechneten Kosten. Eine höhere Gebühr war unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht verhandelbar. Die Gebühr dient jedoch der anteiligen Deckung von Fixkosten des Eigenbetriebes. Im Geschäftsjahr wurde mit dem AZV Röderaue vereinbart, dass dieser sich anteilig an den gestiegenen Kosten der Klärschlamm Entsorgung beteiligt. Entsprechend wurden diese Kosten für 2020 und 2021 abgerechnet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb hat zur Vermeidung künftiger Verluste die Gebühren in 2019 neu kalkuliert und rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 eine Gebührenerhöhung beschlossen. Für 2023 ist eine neue Gebührenkalkulation geplant.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- konsequentes Forderungsmanagements und nachhaltiges Mahnwesen
- neue Gebührenkalkulation ab 2023
- Planung einer eigenen Klärschlammpresse
- Verhandlungen mit dem AZV über höhere Einleitgebühren
- Einigung mit dem AZV zum Kostenbeitrag für die Klärschlamm Entsorgung

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen

Stand: 30. Juni 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.